

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Aero-Dienst GmbH
(Aero-Dienst AEB)
Stand: 24.04.2019**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden auf alle zwischen der Aero-Dienst GmbH, Flughafenstrasse 100, 90411 Nürnberg („ADN“) und dem Auftragnehmer vereinbarten Lieferungen und Leistungen Anwendung.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 1.3. Abweichungen von diesen AEB sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn ADN diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.4. Der Auftragnehmer gewährt ADN und/oder seiner zuständigen Behörde (z. Bsp. EASA, LBA, FAA) Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen zur Durchführung eines Audits.

2. Unterlagen, Entwürfe und Zeichnungen

- 2.1. Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung eines Auftrags überlassenen Unterlagen und Hilfsmittel wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeuge, Teile und Materialien bleiben im Eigentum der ADN und sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert, unverzüglich und kostenlos an ADN zurückzuerreichen bzw. zu vernichten.
- 2.2. Vorgenannte Gegenstände und Unterlagen dürfen ausschließlich für die bestimmungsgemäße Ausführung des Auftrags verwendet werden.

3. Liefer- und Leistungstermine, Lieferbedingungen

- 3.1. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins ist der Eingang der Ware an der von ADN benannten Empfangsstelle bzw. die Erbringung der Leistung an dem von ADN benannten Erfüllungsort. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Frist mit dem vereinbarten Liefertermin auf unserer Bestellung.
- 3.2. Lieferungen erfolgen FCA („Free Carrier“) gemäß Incoterms 2010 in der jeweils gültigen Revision, der Standort des vereinbarten Frachtführers wird vereinbart.
- 3.3. Werden dem Auftragnehmer Umstände erkennbar, die eine Verzögerung der Lieferung befürchten lassen, so hat er ADN hierüber unverzüglich zu unterrichten.

4. Materialbeistellungen

- 4.1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum der ADN und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum der ADN zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der ADN zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 4.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für ADN. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich ADN und Auftragnehmer darüber einig, dass ADN in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die ADN.

5. Preise

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind - soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden - Festpreise und schließen die Abgeltung aller Nebenkosten einschließlich öffentlicher Abgaben und Zölle zuzüglich der Mehrwertsteuer ein.
- 5.2. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu Lasten der ADN, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

6. Reisekosten

- 6.1. Soweit die Erstattung von Reisekosten vertraglich vereinbart wurde, müssen zur Abrechnung der Reisekosten ADN entsprechende Belege vorgelegt werden. ADN erstattet die Reisekosten, die tatsächlich angefallen sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, soweit die in den Belegen ausgewiesenen Kosten die vorher genehmigten Kosten nicht übersteigen.
- 6.2. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten und werden als solche nicht in Anrechnung gebracht.

7. Rechnung und Zahlung

- 7.1. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten: Bestell- oder Vertragsnummer, Angabe des Lieferscheins oder des Leistungsnachweises, die Menge, die Mengeneinheit, den Preis pro Einheit der einzelnen Ware oder Leistung sowie den Gesamtpreis für die Lieferung oder Leistung.
- 7.2. Sämtliche Rechnungen haben steuerlichen Erfordernissen zu genügen, insbesondere ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Das teilweise oder gänzliche Fehlen dieser Angaben steht der Fälligkeit der Rechnung entgegen.
- 7.3. Fracht und Verpackungen werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und die Verpackungen nicht an den Auftragnehmer zurückgesandt werden.
- 7.4. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung direkt an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- 7.5. Die Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sämtliche ordnungsgemäße und unbeanstandete Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar nach Wahl der ADN durch Barzahlung, Übersenden eines Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein

Bankkonto.

- 8.2. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eingang der Ware bei ADN bzw. Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer bzw. Abnahme der Leistung durch ADN.
- 8.3. Von einer vorzeitig vom Auftragnehmer vorgenommenen Lieferung bzw. erbrachten Leistung, der ADN nicht zugestimmt hat, wird eine an den vorgesehenen Liefer- oder Leistungstermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ADN, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen ADN ohne Zustimmung der ADN an einen Dritten ab, so ist ADN nach seiner Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten zu leisten.
- 9.2. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ADN anerkannt ist und auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit ADN bekannt werden, insbesondere die Inhalte und Konditionen von Aufträgen, als Geschäftsgeheimnis bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, und zwar bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Durchführung des Auftrags. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragserfüllung zu verwenden.
- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter, durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 10.3. Der Auftragnehmer hat von ihm im Servicefall ausgetauschte Systemkomponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit ADN vereinbart wurde, sind derartige Komponenten vom Auftragnehmer gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unter Aufsicht zu zerstören.
- 10.4. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine mit der Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Daten von ADN verarbeitet werden.
- 10.5. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits aus anderen Quellen uneingeschränkt bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder später wurden, sofern dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht; die nach Offenlegung unabhängig von den offenbarten Informationen vom Auftragnehmer ermittelt oder gefunden wurden, oder rechtmäßig von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, oder die bereits von ADN einem oder mehreren Dritten ohne Beschränkung offen gelegt wurden. Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Bedingungen muss der Auftragnehmer führen.
- 10.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 nebst Anhang BDSG, einzuhalten. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung des Datenschutzes gem. § 5 BDSG zu verpflichten.
- 10.7. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und die hier vereinbarten Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird die Bezahlung einer Vertragsstrafe von € 5.000 pro Verstoß vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatz-Ansprüche der ADN bleiben unberührt.

11. Haftung

- 11.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt ADN von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Pflichtverletzung ergeben. Entsprechendes gilt für Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten.
- 11.2. ADN und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen - beruhen.
- 11.3. Für sonstige Schäden haftet ADN nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen - beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ADN oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn die Einhaltung dieser Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Auftragnehmer stellt ADN von allen Ansprüchen Dritter wegen schuldhafter Verletzung deren Schutzrechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Produkte frei und wird von Dritten geltend gemachte Ansprüche auf seine Kosten abwehren.

- 12.2. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten notwendige Änderungen am Liefer- oder Leistungsgegenstand aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter durchführen, die zu einer Nutzungseinschränkung der ADN führen oder die angegriffenen Teile des Liefer- oder Leistungsgegenstandes gegen nicht angegriffene, prinzipiell funktionsgleiche Teile ersetzen oder ADN die notwendigen Rechte verschaffen.
- 13. Markenschutz, Referenznennung**
Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der ADN irgendwelche Informationen, die er im Zuge der Durchführung des Auftrages erhält zu Werbezwecken nutzen oder sonst an Dritte (siehe auch Geheimhaltung und Datenschutz) herausgeben. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Namens oder des Logos der ADN. Eine von ADN erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
- 14. Vertragssprache, Korrespondenz**
Die Vertragssprachen sind Deutsch oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in diesen Sprachen abzufassen. Der deutsche Wortlaut hat jedoch immer Vorrang.
- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand. Das gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel- und Scheckforderungen.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 16. Lieferung und Verpackung**
- 16.1. Jeder Lieferung ist ein sofort greifbarer Lieferschein beizufügen, der sämtliche Angaben über die nach der Bestellung zu liefernden Gegenstände, insbesondere die Stückzahl, die ADN-Artikel-Nummer und die Bestell- oder Vertragsnummer sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten muss. Lieferungen, die aus mehreren Teilen bzw. Kollis bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.
- 16.2. Jeder Lieferung ist eine sofort greifbare gültige Lufttuchtigkeitsbescheinigung beizufügen, soweit die Art der Ware dies erfordert.
- 16.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Montage- und Betriebsanleitungen mit der Ware zu übersenden, soweit deren Art hierzu Anlass gibt.
- 16.4. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von ADN als Empfänger bezeichneten Dritten.
- 16.5. Der Auftragnehmer ist nur nach besonderer Vereinbarung zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen sind vom Auftragnehmer ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 16.6. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart und/oder Verpackungsvorschrift, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist er auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.
- 17. Anliefvorschriften**
- 17.1. Anlieferungen mit Fahrzeugen an die ADN-Warenannahme, Flughafenstrasse 100, 90411 Nürnberg, können nur montags bis freitags zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr angenommen werden.
- 17.2. Durch Nichtbeachtung von Anliefvorschriften entstehende Umlade- und Weitertransport-Kosten gehen zu Lasten der Lieferfirma.
- 17.3. ADN ist für den Fall, dass vorstehende Vorschriften nicht erfüllt werden, zur Verweigerung der Annahme berechtigt.
- 17.4. Anlieferung von Waren über 100 kg und/oder größer als durch EN 13698-1 genormte Transportpaletten erfolgt über Tor 1 des Flughafens (Einfahrt über die Sicherheitsschleuse dort). Der Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen nach dem Passieren der Sicherheitskontrolle betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich des Vorfeldes wird das Transportfahrzeug vom Flughafenbetreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst. Zusätzlich entstehender Zeitaufwand (Wartezeit, Durchsuchung des Fahrzeuges, administrativer Aufwand) kann ADN nicht in Rechnung gestellt werden. Für die Zeit eines Gefahrgutumschlags muss ein Ansprechpartner des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr zu alarmieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.
- 17.5. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung sowie die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregeln auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.
- 18. Verhaltenskodex; Kündigungs- und Rücktrittsrecht**
- 18.1. ADN erwartet von seinem Auftragnehmer, dass dieser seiner sozialen Verantwortung gerecht wird. Der Auftragnehmer wird insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Er verpflichtet sich, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an Korruption oder an Zwangs- oder Kinderarbeit zu beteiligen und die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze zu achten und einzuhalten. Der Auftragnehmer respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 18.2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die o.a. genannten Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Hinweises nicht unverzüglich unterlässt und nicht nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Verstöße getroffen hat, behält sich ADN das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 19. Sicherheit in der Lieferkette**
- 19.1. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an ADN oder an von ADN bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 19.2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, so ist ADN unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF**
- 20. Gefahrenübergang**
Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Ablieferung (erfolgte Abladung) auf ADN über. Das Eigentum geht mit Gefahrenübergang auf ADN über.
- 21. Mängelhaftung**
- 21.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die Ware für die jeweils vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren gleicher Art üblich ist und die ADN nach der Art der Ware erwarten kann. Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer zu, dass die Ware die Eigenschaften aufweist, die ADN aufgrund der öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkt-Haftungsgesetz) oder eines Helflers, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und dass, soweit eine Montage vereinbart ist, diese sachgemäß ausgeführt wird.
- 21.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware durch ADN untersagt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt oder aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware von der Zahlung zusätzlicher, über den vereinbarten Warenpreis hinausgehender Entgelte abhängig gemacht werden könnte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass Rechte solcher Art bestehen, ADN von sämtlichen hieraus gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.
- 21.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, ADN über notwendige Maßnahmen (etwa eine Rückrufaktion), die im Zusammenhang mit festgestellten oder vermuteten Mängeln zu treffen sind, unverzüglich zu informieren.
- 21.4. ADN kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich das Recht der ADN darauf, nach Ablauf der gesetzten Nacherfüllungsfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern sowie Schadensersatz zu fordern.
- 21.5. ADN steht das Recht zu, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ADN aufgrund der Eilbedürftigkeit keine Möglichkeit hat, den Auftragnehmer vor der Selbstvornahme zu unterrichten und auf einen drohenden weiteren Schaden hinzuweisen.
- 21.6. Soweit gesetzlich keine längeren Fristen gelten, verjähren Mängelansprüche in drei Jahren ab Eingang der Lieferung an der in der Bestellung vorgegebenen Lieferadresse.
- 21.7. Liegt der Bestellung ein Handelsgeschäft zugrunde, so gilt die gelieferte Ware dann als genehmigt, wenn ADN nicht binnen 2 Wochen nach Ablieferung an den Auftragnehmer eine Mängelanzeige abgesendet hat, soweit die Lieferung nicht von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Auftragnehmer die Genehmigung als ausgeschlossen betrachten muss. Dies gilt auch für Falschliefereien und Mengenabweichungen.
- 21.8. Die Rüge verborgener Mängel ist dann rechtzeitig erhoben, wenn die Mängel innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung dem Auftragnehmer angezeigt werden.
- 21.9. Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen der ADN bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle

- Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.
- 21.10. Hat ADN den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Auftragnehmer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, ADN unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 22. Software-Kauf**
ADN ist berechtigt, die erworbene Software in Form eines nicht ausschließlichen Rechts zeitlich und örtlich unbeschränkt für beliebige Zwecke zu nutzen und diese insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, mit Konfigurationstools anzupassen und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe werden ADN alle ihm aus der Lizenz erwachsende vertragliche Pflichten übertragen. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden.
- 23. Exportkontrollvorschriften**
23.1. Bei einer Lieferung von Produkten, die die Vorlage einer gültigen Ausfuhrlizenz voraussetzen, ist der Auftragnehmer für das gesamte Lizenzverfahren und für alle Ausfuhrpapiere, die die Behörden des Ausfuhrlandes verlangen, verantwortlich.
23.2. Zur Einhaltung der Außenwirtschafts- und Zollgesetze verpflichtet sich der Auftragnehmer, ADN folgende Angaben mit Lieferung der Ware schriftlich bereitzustellen:
- Unterliegt die Ware der Dual-Use-Verordnung (Anhang I der VO (EU) Nr. 428/2009 mit VO (EU) Nr. 2015/2420 neu gefasst.), muss die Ausfuhrlistennummer (AL-Nr.) einschließlich Unternummer (Beispiel: 5A002a1b) angegeben werden.
- Unterliegt die Ware den US Export Administration Regulations (EAR), so muss die jeweilige Export Control Classification Number (ECCN), einschließlich Unternummer (Beispiel: 5D992b2) angegeben werden, ohne Ausfuhrlizenzpflicht auch ‚EAR99‘.
- Die statistische Warennummer gemäß Verordnung (EWG) 2658/1987, Anhang I jeweils in aktueller Fassung), auch ‚Zolltarifnummer (ZTN)‘ oder ‚Harmonized System Code (HS)‘ genannt, muss in jedem Fall 8-stellig (Beispiel: 8803 3000) angegeben werden.
- Das Länderkennzeichen (LKZ) des Herstellungslandes muss nur im Präferenzverkehr als ISO-Alpha2 (Beispiel: DE) angegeben werden.
23.3. Wenn ein in einer Bestellung ausgewiesener Teil / Artikel den US-amerikanischen internationalen Regeln für den Waffenverkehr (ITAR) unterliegt, muss der Lieferant den ADN schriftlich benachrichtigen und vor dem Absenden des betreffenden Teils / Artikels eine erneute schriftliche Zustimmung einholen. Für alle unter den Export Administration Regulations (EAR) klassifizierten Teile / Artikel mit einer Exportkontrollklassifizierungsnummer (ECCN), die Kontrollen oberhalb der Anti-Terrorismus-Stufe (AT) unterliegen, genügt eine vorherige schriftliche Benachrichtigung, bevor der betreffende Teil / Artikel gesendet wird.
- 24. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act**
Der U.S. „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, P.L. 111-203“ vom August 2012 verlangt von allen US-Firmen, dass von ihnen gelieferte Produkte keine Metalle enthalten, die aus Konfliktmaterialien der Demokratischen Republik Kongo oder aus verbundenen Ländern stammen. Auftragnehmer aus den USA sind verpflichtet, auf Anforderung von ADN ein schriftliches „DRC Conflict Determination Statement“ für von ihnen geliefertes Material abzugeben.
- 25. REaCH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich betreffend der an ADN gelieferten Waren die REaCH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten.
- 26. Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut**
26.1. Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste deklarationspflichtiger Stoffe“ aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REaCH, RoHS), sollte der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internet-Datenbank www.bomcheck.net deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder der ADN oder am Ort der von ADN angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
26.2. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies ADN spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und ADN vereinbarten Form mit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die nationalen und internationalen Regularien für den Transport von Gefahrgut einzuhalten („ADR/GGVSEB“ mit Eisenbahn, Magnetschwebbahn, Straße, Wasser und „IATA/ICAO“ für den Lufttransport). Der Versender hat weiter die Pflicht, vorgeschriebene Transport- und Gefahrgutpapiere zu erstellen, die die Ware bis zur Warenannahme bei ADN begleiten.
26.3. Teilt ADN dem Auftragnehmer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Auftragnehmer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST- ODER WERKLEISTUNGEN

- 27. Werkleistungen**
27.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Abnahme auf ADN über.
27.2. Es erfolgt eine schriftliche Abnahme der Werkleistungen.
27.3. Der Auftragnehmer stellt kostenlos Unterstützungsleistungen in dem Umfang zur Verfügung, der notwendig ist, um eine Abnahmeprüfung durchzuführen.
27.4. Sofern die jeweilige Abnahme nicht erklärt wurde, sind die Abnahmeprüfungen zu wiederholen. Es können sämtliche Abnahmeprüfungen oder umfassende Anteile hiervon wiederholt werden.
27.5. Sieht das Abnahmeprotokoll eine Gesamtabnahme vor, und unterteilt sich diese in einzelne Teilabnahmen, so wird die Gesamtabnahme erst dann erklärt, wenn sämtliche (Teil-) Abnahmeprüfungen erfolgreich laufen.
- 28. Mängelhaftung**
28.1. Der Auftragnehmer sichert zu, Dienst- bzw. Werkleistungen sachgerecht, qualitativ einwandfrei sowie termingerecht auszuführen.
28.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
28.3. ADN kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich das Recht der ADN darauf, nach Ablauf der gesetzten Nacherfüllungsfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt oder den Werklohn zu mindern.
28.4. Soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, verjähren Mängelansprüche in drei Jahren ab Durchführung oder Abnahme der Leistung.
28.5. Mängel hat ADN dem Auftragnehmer anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
28.6. Sollte der Auftragnehmer bestreiten, dass ein Mangel vorliegt, und wird von ADN deshalb ein Sachverständiger beauftragt, und liegt tatsächlich ein Mangel vor, so wird der Auftragnehmer die Kosten hierfür tragen.
- 29. Nutzungsrechte an Ergebnissen aus Dienst- oder Werkleistungen**
29.1. Der Auftragnehmer überträgt ADN ausschließlich und unbefristet sämtliche Urheberrechts- und sonstigen Verwendungsrechte an allen vom Auftragnehmer auf Grundlage eines Vertrages erbrachten Leistungen, insbesondere auch an Entwürfen, Gestaltungsvorschlägen etc. und sämtliche Nutzungsrechte für Art und Umfang der erarbeiteten und vorgeschlagenen Maßnahmen.
29.2. Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen entstehen, können beide Parteien frei verfügen.
- 30. Leistungserbringung im Betrieb der ADN auf dem Flughafen Nürnberg**
30.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, ADN seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Gepflogenheiten der ADN zu fügen und die von ADN zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß auszufüllen.
30.2. Der Auftragnehmer übernimmt weiterhin, soweit vorgeschrieben, die Verpflichtung, dem Flughafen Nürnberg („NUE“) seine Arbeitskräfte namentlich zu melden, nötigenfalls Ausweise zu beantragen und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Vorschriften des NUE zu fügen. Die von NUE geforderten Verhaltensweisen (Ausweispflicht, Verkehrswege, Rauchverbot usw.) sind einzuhalten.
30.3. Die Benutzung zur Verfügung gestellter Hilfsmittel und Arbeitsgeräte durch ADN erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers.
- 31. Einsatz von Personal, Subunternehmer**
31.1. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl und den Einsatz des Personals, sowie auch für die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung verantwortlich.
31.2. Der Auftragnehmer wird qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und für die Laufzeit eines Vertrages geeignete Leistungsbereitschaft vorhalten. ADN ist dazu berechtigt, vom Auftragnehmer den Austausch des Personals aus wichtigem Grund zu verlangen. Sollte ein Austausch des Personals erfolgen, wird der Auftragnehmer ADN qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.
31.3. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ADN. Auf Forderung der ADN sind unberechtigt eingesetzte Subunternehmer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung abuberufen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat ADN jederzeit das Recht zu außerordentlichen fristlosen Kündigung des geschlossenen Vertrages.
31.4. Der Auftragnehmer hat die „Vereinbarung zum Mindestlohngesetz ADN“ zu beachten. Diese kann schriftlich angefordert werden.